

Allgemeine Bedingungen für die (Elektro-) Fahrradversicherung (AFB 2017)

Anhang

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung

Besonderer Teil

- 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Örtlicher Geltungsbereich
- 4 Versicherungswert
- 5 Entschädigung, Grenzen der Entschädigung
- 6 Selbstbehalt
- 7 Obliegenheiten
- 8 Subsidiarität
- 9 Fahrradwegfall / -wechsel

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für

- das in der Versicherungsurkunde näher bezeichnete, ausschließlich privat genutzte (Elektro-) Fahrrad, und
- sein Zubehör, das entweder mit dem (Elektro-) Fahrrad fest verbunden oder zusätzlich mittels Schloss oder anderer mechanischer Sicherungssysteme gesichert ist, wenn es sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet und dieser seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

Nicht zur Grundausstattung des (Elektro-) Fahrrades gehörende Teile oder aus Einzelteilen selbst zusammengestellte (Elektro-) Fahrräder sind nur dann versicherbar, wenn Rechnungen / Belege über die Einzelteile vorhanden sind und uns der Versicherungsnehmer diese im Schadenfall zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt für nachträgliche Ergänzungen / Veränderungen am (Elektro-) Fahrrad.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht als Zubehör und somit auch nicht versichert sind aufklippbare Zubehörteile, wie beispielsweise Pack-, Satteltaschen, Körbe, elektronisches Zubehör (Tachometer, Navis, Telefone, MP3-Player, Radios), Trinkflaschen, Fahrradpumpen, Radhelme, Radbekleidung oder Fahrradreparaturwerkzeug bzw. auf dem (Elektro-) Fahrrad transportierte Sachen und (Elektro-) Fahrrad-Anhänger. Akkus von Elektrofahrrädern werden nur bei Diebstahl des gesamten Elektrofahrrades ersetzt.

Nicht als Elektrofahrrad im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet sind und damit eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und eine höchst zulässige Leistung von mehr als 600 Watt erreichen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden -- Variante Bike Plus

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte (Elektro-) Fahrrad des Versicherungsnehmers durch

- Einbruchdiebstahl –
 - auch in ein privat genutztes KFZ oder
 - in versperrten Räumlichkeiten am Urlaubsort innerhalb Österreichs
- Einfachen Diebstahl
- Beraubung – d.h. unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt

wegenommen, beschädigt oder zerstört wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person infolge eines körperlichen Unfalles oder einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig wird und die Wegnahme des versicherten (Elektro-) Fahrrades unter Ausnützung des Zustandes erfolgt.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für

- Teilediebstahl – d.h. Diebstahl von Teilen des versicherten (Elektro-) Fahrrades oder Zubehörs und
- Reinem Vandalismus – d.h. vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des versicherten (Elektro-) Fahrrades oder Zubehörs durch Dritte, ohne dass ein versichertes Ereignis vorliegt.

Versicherungsschutz umfasst auch die nachfolgend angeführten Leistungen der **(Elektro-) Fahrrad-Assistance**

- Informationsdienst (werktags werden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr kostenlos Auskünfte über Servicestellen und Fahrradwerkstätten erteilt)
- Hilfe vor Ort (Wenn das versicherte (Elektro-) Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 200,00 pro Versicherungsfall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder den Transport (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Fahrradwerkstätte.)
- Aufsperrdienst (Wenn das versicherte und verspernte (Elektro-) Fahrrad aufgrund verlorener Schlüssel oder eines beschädigten Fahrradschlusses nicht benützt werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. 200 Euro pro Versicherungsfall einen Handwerker zwecks Öffnung des Fahrradschlusses.)
- Heimreise / Heimtransport (Wenn das versicherte (Elektro-) Fahrrad gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall weder vor Ort noch in einem dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Heimreise des Fahrradbenutzers und / oder den Heimtransport des (Elektro-) Fahrrades an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich und angrenzendes Ausland: Bus, Bahnfahrt 1. Klasse) bis max. 150 Euro pro Versicherungsfall. Ist kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar, erfolgt die Rückreise mit dem Taxi.)

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden – Variante Bike Basic

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte (Elektro-) Fahrrad des Versicherungsnehmers durch

- Einbruchdiebstahl –
 - auch in ein privat genutztes KFZ oder
 - in versperrten Räumlichkeiten am Urlaubsort innerhalb Österreichs
- Einfachen Diebstahl
- Beraubung – dh. unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt

wegenommen, beschädigt oder zerstört wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person infolge eines körperlichen Unfalles oder einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig wird und die Wegnahme des versicherten (Elektro-) Fahrrades unter Ausnützung des Zustandes erfolgt

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen.
- vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Fehler, Mängel, inneren Betriebsschäden (jeweils ohne Einwirkung von außen)
- natürliche Abnutzung oder Verschleiß, Reparatur-, Service und Wartungsarbeiten jeglicher Art sowie Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften bzw. Gewähr zu leisten hat;
- nicht (Elektro-) Fahrrad-typusgerechte bzw. nicht alltägliche Verwendung
- Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten (Elektro-) Fahrrades bei:
 - Fahrten auf Rennstrecken oder der Beteiligung an sportlichen Wettbewerben (z.B. MountainbikeWettkämpfen) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
 - einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem darauf bezüglichen Training.
 - vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers,
 - Verkratzen, Verschrammen, Rost, Witterungseinflüssen und sonstigen chemischen und thermischen Einflüssen.

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt in den versicherten Räumlichkeiten, im Freien innerhalb Österreichs und in **Europa (im geographischen Sinn)**.
- 3.2 Die (Elektro-) Fahrrad Assistance gilt **in Österreich und in direkt angrenzenden Staaten bis max. 25 km Luftlinie** ab der Staatsgrenze 1.1.

4 Versicherungswert

Der Versicherungswert / Versicherungssumme ist der Kaufpreis (=Neuwert) des im Handel erworbenen versicherten (Elektro-) Fahrrades einschließlich versichertem Zubehör bzw. die Summe der Einzelteile darf max. 10.000 Euro sein.

Der Versicherungswert / Versicherungssumme von gebrauchten Rädern wird nach dem Zeitwert ermittelt, der von einem Fahrradhändler geschätzt und bestätigt werden muss: Das Fahrrad darf nicht älter als 4 Jahre sein (gerechnet ab Kaufdatum lt. Originalrechnung).

5 Entschädigung, Grenzen der Entschädigung

Versicherungssumme ist der Neuwert. Dies ist der Kaufpreis des versicherten (Elektro-) Fahrrades in neuem Zustand, oder in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen (Elektro-) Fahrrades.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das versicherte (Elektro-) Fahrrad infolge eines versicherten Ereignisses zerstört wird oder in Verlust gerät oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert übersteigt.

Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen. Ersatzleistung bei Totalschaden ist der Zeitwert.

Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung zunächst auf Grundlage der notwendigen Wiederherstellungskosten des versicherten (Elektro-) Fahrrades oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile. Teilschäden werden voll ersetzt, wenn die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten 25% der Versicherungssumme nicht übersteigen. Wenn sie 25% übersteigen, wird der Zeitwert ausbezahlt.

Der Zeitwert (=Wert des (Elektro-) Fahrrades zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem das (Elektro-) Fahrrad angeschafft wurde und beträgt

- im ersten Nutzungsjahr 100%
- im zweiten Nutzungsjahr 90%
- im dritten Nutzungsjahr 80%
- im vierten Nutzungsjahr 70%
- im fünften Nutzungsjahr 60%
- ab dem sechsten Nutzungsjahr 50%

der Versicherungssumme (gilt nur für außerhalb des Versicherungsgrundstücks abhandengekommene (Elektro-) Fahrräder).

Für die Berechnung der Gebrauchsdauer maßgebend ist das Erstkaufdatum, das heißt der Zeitpunkt, in dem das versicherte (Elektro-) Fahrrad samt Zubehör im Handel neu erworben wurde.

Wurden Bestandteile des versicherten (Elektro-) Fahrrades ausgetauscht oder Zubehör zu späteren Zeitpunkten hinzugekauft, so teilen sie das Schicksal der Hauptsache.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers. Kosten für ein Leihrad werden nicht ersetzt.

6 Selbstbehalt

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 100 Euro gekürzt.

Der Selbstbehalt entfällt, wenn das (Elektro-) Fahrrad in der Datenbank bei fase24.eu registriert ist. fase24.eu registriert anhand der Rahmennummer bzw. Nummernkennzeichnung von Fahrradteilen (Federgabeln, Dämpfer, Akkus etc.) und nicht über einen Aufkleber, welcher leicht abgezogen bzw. überklebt werden kann.

7 Obliegenheiten

7.1 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

Beim Abstellen des (Elektro-) Fahrrades ist der Fahrradrahmen an einem festen und fix montierten Gegenstand mit einem Bügelschloss aus gehärtetem Stahl, Bügeldurchmesser von mindestens 1,2 Zentimeter, oder mit einem Faltschloss aus gehärtetem Stahl, Stabdurchmesser mindestens 5 Millimeter, anzuschließen. Dies gilt ausdrücklich auch beim Abstellen des Fahrrades in Stiegenhäusern, Höfen und dergleichen.

In versperrten Räumen (z.B. Fahrradräume, Gemeinschaftskeller) genügt ein Versperren mit Fahrradschlössern geringerer Sicherheitsstufe.

In Wohnungen oder sonstigen versperrten Räumlichkeiten, zu denen nur der berechtigte Benutzer des (Elektro-) Fahrrades oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Zugang haben, kann das Abschließen entfallen.

7.2 Obliegenheiten im Schadenfall

7.2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden innerhalb von 24 Stunden nach dessen Kenntnis bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

7.2.2 Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Originalrechnung des versicherten (Elektro-) Fahrrades (samt Zubehör), soweit diese nicht bei Beantragung der Versicherung übermittelt wurde.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

8 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt Versicherungsleistungen werden nur insoweit erbracht, als aus keine anderweitigen Versicherungsverträgen oder Absicherungen (zB. Haushaltversicherung, Kreditkartendeckungen) eine Entschädigung erlangt werden kann.

9 (Elektro-) Fahrradwegfall / -wechsel

Fällt ein versichertes (Elektro-) Fahrrad auf sonstige, nicht unter versicherte Gefahren fallende Weise weg und erwirbt der Versicherungsnehmer anstelle des versicherten (Elektro-) Fahrrades ein neues (Elektro-) Fahrrad, geht der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten (Elektro-) Fahrrades, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Ersatz(Elektro-) Fahrrades auf dieses Ersatz(Elektro-) Fahrrad über.

Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer unter den in § 6 Abs. 1a, 2. Satz VersVG genannten Voraussetzungen und Begrenzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Ersatz(Elektro-) Fahrrad oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Ersatz(Elektro-) Fahrrad, ist er berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten (Elektro-) Fahrrades vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 68 VersVG bleiben davon unberührt.